

durch Veranziehung der Tagespresse anstatt des Börsenblatts zur Verbreitung der Schlüsselzahl (vgl. Bekanntmachung vom 13. Oktober, Bbl. Nr. 240) schlug fehl, da nicht zu erreichen ist, daß alle Tageszeitungen die Schlüsselzahl stets rechtzeitig und richtig bringen, außerdem Orte ohne täglich erscheinende Zeitungen so überhaupt nicht versorgt werden können. Es bleibt daher nur das von der Geschäftsstelle bereits Mitte September angeregte Verfahren übrig, das die Ermittlung der Schlüsselzahl vollkommen mechanisiert und jede besondere Bekanntmachung entbehrlich macht. Ermittlung und Inkrafttreten fallen dabei zusammen.

Das gesamte Lieferungs-gewerbe des Buchhandels ist heute auf Dollar-Goldmarkrechnung eingestellt. Die Papierpreise sind über der Friedensparität liegende Goldpreise, die genau dem Dollarkurs folgen. Ebenso liegt es bei allen anderen Materialpreisen. Druck- und Buchbindertarife arbeiten zwar noch mit Schlüsselzahlen; diese steigen aber durchaus in engster Anlehnung an die Dollarkursentwicklung. Auch alle Unkosten sonst zeigen unmittelbare Abhängigkeit vom Dollarkurs. Daraus ergibt sich notwendig, daß auch die Entwicklung der Buchhandels-schlüsselzahl, gerade wenn sie sich den Gesteherungskosten anschließt, in stärkster Abhängigkeit vom Dollarkurs geraten ist. Es entspricht das der zunehmenden Umstellung unserer ganzen Wirtschaft wie der staatlichen Finanzgebarung auf reine Goldrechnung. Mithin läßt sie sich auch unter Zugrundelegung der vom Dollarkurs ausgehenden Wirkungen vorausberechnen. Auf dieser Voraussetzung ist die auf S. 7403 wiedergegebene Tabelle aufgebaut, die von jetzt an zur Ableitung der Schlüsselzahl zu benutzen ist. Das Verfahren dabei ist gemäß der ergangenen Bekanntmachung kurz folgendes:

Der Buchhändler (Verleger wie Sortiment) stellt früh bei Öffnung des Betriebs fest, welchen *Dollarkurs* der Dollar am Tage vorher amtlich in *Berlin* hatte. Er wird das entweder aus dem Kurszettel seiner Zeitung ablesen oder telephonisch bei jeder Bank oder jedem größeren Geschäft (Mühle u. dergl.) am Ort erfragen können. Angenommen, diese Notierung war 170 Milliarden. Das entspricht der Stufe 18 der Tabelle (161.1—177.0 Milliarden). Mithin gilt für diesen Tag die Schlüsselzahl 42 Milliarden. Danach kann er sofort arbeiten, ohne erst noch irgendeine Bekanntmachung oder sonst eine Benachrichtigung abwarten zu brauchen. Steigt der Dollar, so wird nach demselben Verfahren am nächsten Tage die neue Schlüsselzahl aus der Tabelle herausgesucht. Da die Tabelle auf Kursspannungen von 10 zu 10 Prozent aufgebaut ist, bleiben kleinere Sprünge des Dollars unberücksichtigt, was im Interesse möglicher Stetigkeit der Entwicklung nur begrüßt werden kann. Das gilt umgekehrt auch für ein etwaiges Fallen des Dollars. Der Buchhandel kann, da eine vorübergehende Kursbesserung ihm nicht sofort eine tatsächlich merkliche Verbilligung seiner Gesteherungskosten bringt, bei seinen langen Umschlagszeiten nicht sofort jeder, meist ja nur spekulativen Schwankung nachgeben. Fällt demnach der Dollar, so folgt die Schlüsselzahl nur, sofern eine Senkung um mehr als eine Stufe der Tabelle nötig wird. Angenommen also, der Dollar, der bis auf 170 Milliarden gestiegen war und die Schlüsselzahl 42 Milliarden nötig gemacht hatte, fällt auf 140 Milliarden, so senkt sich die Schlüsselzahl auf 35 Milliarden; denn diese Marktbesserung wäre eine Verschiebung um mehr als eine Stufe der Tabelle, nämlich von 18 nach 16. Fiele aber der Dollar von 170 nur auf 160 Milliarden, so würde die Schlüsselzahl 42 Milliarden bleiben, da dies nur einer Verschiebung um eine Stufe von 18 nach 17 entspräche.

Im übrigen bleibt es bezüglich der Ermittlung der Verkaufspreise durch Multiplikation der Grundzahlen mit der jeweiligen Schlüsselzahl natürlich beim alten.

Nichtlinien für die buchhändlerische Abrechnung. — Die Bekanntmachung des Vorstandes über die Richtlinien für die buchhändlerische Abrechnung (auf S. 7403/04 dieser Nummer) fußt auf dem Ergebnis der Vertreter-Versammlung der Kreis- und Ortsvereine, die am vergangenen Sonntag in Leipzig stattfand. Trotz der vielfachen innerhalb der letzten Wochen im Börsenblatt erschienenen Veröffentlichungen gelangte man zu der Überzeugung, daß die unterm 14. August veröffentlichten Richtlinien (Bbl. Nr. 190) bei den gegenwärtigen Verhältnissen die einzige Möglichkeit für den Buchhandel bieten, zu einem einigermaßen geregelten Zahlungsverkehr zu gelangen. Vom Verlag wurde nach wie vor als grundsätzliches Hauptanforderung der Ausgleich zur Schlüsselzahl des Zahlungstages verlangt. Hierbei trägt er noch ein erhebliches Entwertungsrisiko, das in anderen Geschäftszweigen, die keinen so engen Zusammenschluß zwischen Produzent und Händler kennen wie der Buchhandel, längst auf den Handel abgewälzt ist.

Vom Verlag muß aber gefordert werden, daß er sich, nach Anerkennung dieses Kernpunktes der Richtlinien durch die Vertreter des Sortiments, in seiner Gesamtheit den Richtlinien anschließt, um die angestrebte Vereinheitlichung des buchhändlerischen Zahlungsverkehrs

nicht zu gefährden. Auch ist als wesentlich hervorzuheben, daß die Innehaltung der Zusage des Zahlungsausgleichs zur Schlüsselzahl des Zahlungstages nicht dadurch für das Sortiment zur Unmöglichkeit gemacht werden darf, daß die Ausführung seiner Bestellungen von einzelnen Verlegerfirmen verzögert wird. Die Handhabung der Richtlinien nach Treu und Glauben dürfte überhaupt als Hauptanforderung für beide Teile mit aufzustellen sein.

Als einzige von der am 16. August im Börsenblatt bekanntgegebenen Fassung abweichende Änderung wurde auf Wunsch des Sortiments die Bestimmung aufgenommen, daß bei Überweisung vom Postscheckkonto nicht, wie vielfach von einzelnen Verlegerfirmen gefordert wird, die Schlüsselzahl des Tages der Stempelung durch die Post gelten kann; denn tatsächlich kennt der Sortimenter diese nicht, und es müßten ständig Nachzahlungen auf die verbleibenden Spizen geleistet werden. Inwieweit eine Frist von 1 Tag für Firmen, die ihre Niederlassung am Sitz eines Postscheckamts haben, und für solche Firmen, an deren Niederlassungsort es kein Postscheckamt gibt, eine Frist von 2 Tagen einzuräumen, d. h. bei Postschecküberweisungen die Schlüsselzahl nicht zu beanstanden, wenn sie nicht mehr als einen oder zwei Tage vor dem Tage des Datums des Poststempels Geltung hatte, wurde von den Vertretern des Verlegervereins als durchaus berechtigt anerkannt. Ebenso wurde es als Selbstverständlichkeit bezeichnet, den Firmen im besetzten Gebiet in Anbetracht der dort herrschenden schwierigen Verhältnisse nach Möglichkeit entgegenkommen zu zeigen.

Die Richtlinien sind nur ein Provisorium. Die Verhältnisse auf dem innerdeutschen Geldmarkt haben eine Entwicklung angenommen, die nachgerade unhalbar geworden ist. Die deutsche Reichsregierung ist nach den letzten auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vorgenommenen Maßnahmen nunmehr gewillt, die Stabilisierung der Währung durchzuführen. Die Wiedererlangung eines in seinem Wert konstanten Zahlungsmittels wird auch der Streit über den Abrechnungsverkehr zur Ruhe kommen lassen. Bis dahin sollen aber die Richtlinien für den Buchhandel die gewünschte Ordnung und Übersichtlichkeit trotz aller Schwierigkeiten bewahren.

Mögen sie deshalb diesmal den Gesamtbuchhandel hinter sich finden, nachdem sich die Vertreter vom Verlag und Sortiment auf der Versammlung vom 21. Oktober mit ihrer nochmaligen Empfehlung unter Einfluß der Ergänzungen einverstanden erklärt haben.

Schlüsselzahl des Zahlungstages. (Nachtrag zu der Liste im Bbl. Nr. 246, S. 7326.)

Paul Meyer, Leipzig,

Buchhandlung Reinhard Müller, Hamburg,

Buchhandlung des Waisenhauses, Sortiment, Halle a. S.,

Evangelische Vereinsbuchhandlung, G. m. b. H., Cottbus. (»Einverstanden, wenn die Verleger postwendend [auch das Barsortiment] liefern und ferner bei Postschecküberweisungen der Tag vor dem Poststempel mindestens als Zahltag anerkannt wird. Eine Bestellung vom 6. Oktober darf nicht erst am 12. Oktober ausgeliefert werden; meistens zahlen wir direkt vorher oder gleichzeitig mit der Bestellung.«)

Chr. Kaiser, München,

Hans Paul Scharrer, Hamburg,

Wilhelm Stollfuß, Bonn.

Arbeitsgemeinschaft jüngerer Buchhändler in Leipzig. — Freitag, den 26. Oktober 1923, abends 7 Uhr, Vorstandszimmer des Verlegervereins der Deutschen Buchhändler. Thema: Neue Bewegungen. Wir rechnen mit recht starkem Besuch aus den lebendigen Kreisen des Verlags und Sortiments. J. A.: W. Lehmann.

Ein Zentralverband der polnischen Verleger. — In Warschau hat in der ersten Oktoberwoche der erste »Kongress von Vertretern der Organisationen der graphischen und der Verlagsindustrie« getagt. An dem Kongress nahmen 14 Personen teil, und zwar aus Warschau, Kattowitz, Posen, Hohensalza (Inowroclaw) und Lemberg. Den Vorsitz führte Leopold Wisniewski-Lemberg. Das Ergebnis des Warschauer Kongresses ist die Gründung des »Zentralverbandes der Organisationen der graphischen und der Verlagsindustrie in Polen«, der alle in den verschiedenen Landesteilen Polens bestehenden Vereine und Verbände umfaßt. Der Kongress nahm die Satzungen des neuen Zentralverbandes an und wählte einen Organisationsausschuß, dem acht Personen angehören. W. Chr.

»Das gesprochene Buch.« — Unter diesem Titel veranstaltet die Bücherei der Vienna Buchhandels-Gesellschaft m. b. H. im Konzern der Wiener Literarischen Anstalt N.-G. in Wien I, Vognergasse 4, eine Vortragsreihe, die bezweckt, weite Kreise zum Buch